

ANALYSE & Zeitschrift für Sozialwissenschaften KRIK

Herausgegeben von Michael Baumann und Anton Leist

James S. Colemans *Foundations of Social Theory* (II)

Inhalt: Peter M. Blau: Putting Coleman's Transition Right-Side Up
• Raimo Tuomela: Corporate Intention and Corporate Action •
Andreas Diekmann: Sozialkapital und das Kooperationsproblem
in sozialen Dilemmata • Michael Baumann: Rechte und Nor-
men als soziale Tatsachen • James S. Coleman: Reply to Blau,
Tuomela, Diekmann and Baumann • Michael Taylor: Coopera-
tion, Norms, and Moral Motivation • Diskussion/Discussion:
Tariq Modood: Kymlicka on British Muslims • Will Kymlicka:
Reply to Modood • Tariq Modood: A Rejoinder

Sonderdruck

Durch den Buchhandel nicht zu beziehen
© Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen 1993

1/93

Westdeutscher Verlag

Michael Baurmann

Rechte und Normen als soziale Tatsachen*

Zu James S. Colemans Grundlegung der Sozialtheorie

Abstract: The concept of right plays a central role in Coleman's *Foundations of Social Theory*. It is defined as an empirical concept which refers to rights as social facts. One consequence of this view is according to Coleman that the normative-ethical question of how rights ought to be distributed can have no answer. The following article wants to show that this thesis is not convincing. The main focus of the article is a critical analysis of Coleman's theory of the relationship between rights and norms. It is argued that Coleman's 'right-based' approach to define the concept of norm-existence with the concept of right is not tenable. On the contrary only a 'norm-based' approach is adequate which bases the concept of right on the concept of norm. Some explanatory consequences of this alternative view are discussed and it is shown that on this ground Coleman's attack on normative ethics can be rejected.

1. Positive Sozialtheorie und normative Ethik

"Was man nicht ändern kann, darüber soll man nicht diskutieren." Diese Forderung eignet sich als Motto für James S. Colemans Theorie sozialer Rechte. Anders als viele andere Sozialwissenschaftler in der ökonomischen Tradition hat Coleman zwar keine Berührungsängste vor Rechten als Gegenständen einer positiven Sozialtheorie. Er tut sie nicht ab als bloße 'Ideologie' oder 'Fiktionen', die in einer empirischen Theorie nichts zu suchen hätten. Im Gegenteil mißt er sowohl informell geltenden, "sozial definierten" Rechten als auch formellen, durch eine Rechtsordnung verliehenen Rechten eine zentrale Bedeutung für die Funktionsweise sozialer Systeme zu.¹ Dementsprechend wichtig ist die Rolle, die Rechte in Colemans Sozialtheorie spielen – freilich nicht in ihrer 'überpositiven Geltung' als Gegenstände normativer Rechtfertigung, sondern als *soziale Tatsachen*, als Faktoren der gesellschaftlichen Realität, die Handlungsmöglichkeiten von Individuen effektiv erweitern oder einschränken und deren empirische Existenz und Wirkungen zu erklären sind. Trotzdem leitet Coleman aus seiner Theorie provozierende und destruktive Schlußfolgerungen auch für eine normativ-ethische Theorie von Rechten ab: Er ist der Auffassung, daß seine empirische Theorie der Rechte

nachweist, daß man die normative Frage nach den *richtigen* Rechten prinzipiell nicht beantworten kann. Die Frage, welche Rechte existieren *sollen*, ist in seinen Augen sinnlos.² Ist diese Auffassung zutreffend, wäre das Verdikt über die praktische Bedeutung einer normativen Sozialethik gesprochen. Diese Disziplin – die sich gerade in den letzten Jahrzehnten eines enormen akademischen Aufschwungs erfreut – wäre keine Hilfe bei der Konstruktion der Institutionen der modernen Gesellschaft, sondern überflüssig.

Colemans Provokation stellt eine ernstzunehmende Herausforderung für eine normative Ethik dar. Man kann sich ihr nicht entziehen, indem man die normative Ethik als eine nicht-empirische Disziplin gegenüber den Ergebnissen der positiven Sozialtheorie prinzipiell zu immunisieren versucht. Wenn eine normative Ethik Rechte nicht nur als bloße Gedankenkonstrukte behandeln, sondern auch als soziale Tatsachen beeinflussen soll, dann muß die normative Ethik selber zu einer sozialen Tatsache werden können, d.h. daß ihre Auffassungen über die Richtigkeit und Falschheit von Rechten eine Chance auf soziale Wirksamkeit haben müssen. Sollte der positiven Sozialtheorie deshalb der Nachweis tatsächlich gelingen, daß die Argumente einer normativen Ethik eine solche Chance grundsätzlich nicht haben, dann sind Konsequenzen für die Ethik unabweisbar. Das hat nichts mit einer Vermischung von Sein und Sollen zu tun, sondern es hat damit zu tun, daß die Beschäftigung mit einem Sollen sinnlos wird, wenn keine Möglichkeit besteht, daß das Sollen zu einem Sein wird.

Damit eine ethische Antwort auf die Frage nach der richtigen Verteilung von Rechten die tatsächliche Verteilung von Rechten beeinflussen kann, ist es eine notwendige Voraussetzung, daß die Auffassung, daß Rechte in einer bestimmten Weise verteilt sein *sollen*, die tatsächliche Verteilung von Rechten beeinflussen kann. Wer die Auffassung vertritt, daß etwas der Fall sein *soll*, bringt aber eine *Norm* zum Ausdruck. Die Voraussetzung, daß die tatsächliche Verteilung von Rechten durch die Auffassung beeinflusst werden kann, daß Rechte in einer bestimmten Weise verteilt sein sollen, ist demnach gleichbedeutend mit der Voraussetzung, daß die tatsächliche Verteilung von Rechten durch *Normen* – genauer gesagt: durch Vorstellungen, die Normen zum Inhalt haben – beeinflusst werden kann. Aus dieser Feststellung folgt zweierlei: *Erstens* muß es unter dieser Voraussetzung möglich sein, daß Normen ebenso wie Rechte zu sozialen Tatsachen werden, die als Faktoren der sozialen Realität empirische Wirksamkeit entfalten. *Zweitens* müssen Normen als soziale Tatsachen gegenüber Rechten als sozialen Tatsachen grundlegend sein, d.h. Normen als soziale Tatsachen müssen Rechte als soziale Tatsachen hervorbringen können. Das Problem, ob die Beschäftigung mit der Frage nach der richtigen Verteilung von Rechten sinnvoll, weil potentiell folgenreich ist, führt demnach zu dem Problem der grundsätzlichen Beziehung

² "Unfortunately ... the most extensive analyses of rights have been carried out by moral philosophers, whose concern is with the normative question of how rights ought to be distributed, or what the *right* distribution of rights is. ... As will be indicated shortly, an implication of the theoretical position to be developed here is that this question can have no answer." (49) Vgl. auch Fn 32.

* Ich danke Hartmut Kliemt für seine wie immer treffsichere und hilfreiche Kritik.

¹ "... the allocation of rights is central to the functioning of a social system." (48; alle nicht ausdrücklich gekennzeichneten Seitenangaben beziehen sich auf Coleman 1990)

zwischen Rechten und Normen, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihre begrifflichen und gedanklichen Beziehungen, sondern auch und vor allem im Hinblick auf ihre empirischen Beziehungen als soziale Tatsachen.

In Colemans Theorie wird nun dem Normbegriff ebenfalls eine wichtige Rolle zugesprochen.³ Auch in diesem Punkt unterscheidet er sich von vielen Vertretern der Tradition, die er selber verkörpert.⁴ Coleman bejaht nachdrücklich, daß Normen ebenso wie Rechte soziale Tatsachen von zentraler Bedeutung sind. Er verneint aber, daß Normen als soziale Tatsachen gegenüber Rechten als sozialen Tatsachen grundlegend sind. Nach Colemans Theorie sind Normen gegenüber Rechten vielmehr prinzipiell sekundär: Normen als soziale Tatsachen entstehen als Folge der Existenz von Rechten und nicht umgekehrt. Wäre diese Auffassung zutreffend, dann könnten Normen generell und damit auch ethische Normen in der Tat keinen Einfluß auf die Entstehung und Verteilung von Rechten nehmen. Um zu sozial wirksamen Faktoren zu werden, wären sie im Gegenteil von der Existenz von Rechten abhängig.

Ich werde im folgenden versuchen, Colemans Angriff auf die Möglichkeit einer normativen Ethik zurückzuweisen, indem ich die Basis dieses Angriffs, nämlich Colemans Rechte- und Normkonzeption, in Frage stelle. Es geht mir dabei aber nicht um eine Kritik an der grundsätzlichen Absicht, dem Rechte- und Normbegriff eine für eine positive Sozialtheorie zweckmäßige empirische Interpretation zu geben. Im Gegenteil teile ich Colemans Standpunkt, daß ohne ein Konzept von Rechten und Normen als sozialer Tatsachen eine erklärungskräftige Theorie gesellschaftlicher Ordnung nicht möglich ist. Meine Kritik ist insoweit 'immanent' und dient dem gemeinsamen Ziel, eine adäquate empirisch-sozialwissenschaftliche Sichtweise von Rechten und Normen zu entwickeln.

Zunächst werde ich Colemans Vorschlag einer Definition des Normbegriffs durch den Rechtebegriff darstellen. Anschließend möchte ich zeigen, daß ein solcher 'rechtebasierter' Ansatz nicht tragfähig ist, sondern daß für eine empirische Theorie sozialer Rechte nur ein 'normbasierter' Ansatz in Frage kommt, d.h. daß der Begriff der Norm gegenüber dem Rechtebegriff grundlegend sein muß. Die Umrisse eines geeigneten Normbegriffs ergeben sich dabei aus der kritischen Analyse von Colemans eigenen Vorschlägen. Ein solcher normbasierter Ansatz ist aber nicht nur die bessere Grundlage für eine empirische Theorie sozialer Rechte, sondern mit ihm kann auch der Frontalangriff auf die normative Ethik abgewehrt werden.

³ "Both the evident importance of norms in the functioning of societies and the importance of a norm as a concept throughout the history of social theory underlie the importance of this concept in contemporary social theory." (242)

⁴ "Some rational choice theorists, armed with maximization of utility as a principle of action, regard the concept of a norm as altogether unnecessary. To take this stance, however, is to ignore important processes in the functioning of social systems and thus to limit the theory." (242)

2. Die Beziehung von Rechten und Normen

Der Rechtebegriff erhält in Colemans Theorie nahezu den Status eines Grundbegriffs, der nicht nur dem Normbegriff zugrundeliegt, sondern eine zentrale Funktion für die Gesamtheorie übernimmt, etwa für die Erklärung von Herrschaftsverhältnissen oder der Phänomene kollektiven Handelns. Dieser tragenden Rolle des Rechtebegriffs entspricht der Versuch Colemans, bei seiner Definition einen Bezug auf weitere theoretische Begriffe möglichst zu vermeiden. Die Definition lautet:

R_C: Ein Akteur hat genau dann ein Recht, eine Handlung auszuführen, wenn die relevanten anderen Akteure die Ausführung dieser Handlung akzeptieren.

Die "relevanten anderen Akteure" sind dabei diejenigen Personen, deren Interessen von der Handlung betroffen sind und die gemeinsam die Macht zur Durchsetzung des Rechts haben.⁵ Gemäß dieser Definition wird die empirische Basis von Rechten mit der gegebenen Interessen- und Machtverteilung identifiziert: Die Existenz von Rechten ist abhängig von einem intersubjektiven Konsens unter den Interessierten und Mächtigen.⁶ Indem Coleman die Existenz von Rechten in dieser Weise an das Bestehen eines faktischen Konsenses und an die gegebenen Machtverhältnisse und Interessenlagen bindet, hat er den Rechtebegriff von allen nicht-empirischen Aspekten 'gereinigt' und das Bestehen eines Rechts als soziale Tatsache definiert. Damit ist eine grundlegende methodologische Anforderung an eine empirische Sozialtheorie erfüllt.

Allerdings erfaßt Colemans Definition den Begriff des Rechts nur in einem spezifischen und eingeschränkten Sinn. Es ist der Begriff eines *Freiheitsrechts*⁷,

⁵ Die Bestandteile dieser Definition sind bei Coleman etwas verstreut: "It can be said provisionally that an actor has a *right* to carry out an action ... when all who are affected by exercise of that right accept the action without dispute." (50) "Saying that an actor holds a right to carry out a certain action implies that a set of relevant other actors ... agree that the actor holds this right. The actor cannot be said to hold the right under either of two conditions: (1) when the relevant actors disagree over whether he holds the right, or (2) when the relevant actors agree that someone else holds that right." (57) "The general definition of the relevant others is a simple one – they are those with the power, collectively, to enforce the right." (58) "To the question of which actors are relevant in determining whether there is a consensus, the answer is that power and interest determine relevance: An actor is relevant to the determination of where the right is lodged only if he has an interest in the action or event in question and has the power to support his claim to relevance." (68)

⁶ "The essential quality of a right lies in its social base. Rights come into existence, vanish, and are taken from one actor and given to another by social recognition. Yet rights are dependent on power for their enforcement, either the power of the holder of the right to protect his claim or the power of actors other than the holder to enforce their allocation of rights." (63) "The general definition of the relevant others ... locate the source of rights in power." (58)

⁷ So charakterisiert Coleman seinen Rechtebegriff ("liberty-right") in Abgrenzung von Anspruchsrechten ("claim-right") selbst (vgl. 49). Genau genommen ist die Definition

und zwar eines Freiheitsrechts in einem schwachen Sinne. Es ist ein Freiheitsrecht, weil es nur darum geht, daß der Ausführung einer Handlung – insofern sie durch andere Personen akzeptiert wird – keine Hindernisse in den Weg gelegt werden: Ein solches Recht beinhaltet nur die Möglichkeit zur Ausführung einer Handlung, nicht jedoch den Anspruch, daß andere Personen die Mittel zur Ausführung der betreffenden Handlung garantieren. Es ist darüber hinaus ein Freiheitsrecht nur in einem schwachen Sinn, weil es generell keine Pflichten für andere Personen postuliert, und zwar weder eine Pflicht, der Ausführung der betreffenden Handlung keine Hindernisse in den Weg zu legen, noch eine Pflicht, den Rechtsinhaber davor zu schützen, daß der Ausführung der betreffenden Handlung Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Damit ist von vornherein klar, daß der Rechtebegriff Colemans in dieser Fassung nicht alle relevanten Erscheinungsformen von Rechten abdecken kann. Neben schwachen Freiheitsrechten existieren Freiheitsrechte in einem starken Sinn, deren Ausübung ausdrücklich geschützt wird ('Abwehrrechte'); es gibt 'Leistungs-' und 'Anspruchsrechte', die sich von einem Freiheitsrecht im Sinne Colemans vor allem dadurch unterscheiden, daß sie spezifische Pflichten gegenüber dem Inhaber des Rechts begründen. Der Rechtebegriff Colemans muß deshalb seine Eignung als Baustein zur Konstruktion dieser anderen Rechtebegriffe erweisen. Auch dafür ist es wichtig, wie Coleman die Beziehung zwischen dem Normbegriff und seinem Rechtebegriff definiert.

Wie für einen sozialwissenschaftlichen Rechtebegriff gilt auch für einen sozialwissenschaftlichen Normbegriff die methodologische Forderung, daß ein solcher Begriff die Norm als reales Phänomen und soziale Tatsache fassen muß. Durch einen sozialwissenschaftlichen Normbegriff muß daher vor allem festgesetzt werden, unter welchen Bedingungen man von der empirischen Geltung oder – wie Coleman es vorzieht zu formulieren – Existenz einer Norm sprechen soll. Coleman führt einen solchen Begriff in zwei Schritten ein: Erstens definiert er den Begriff der Norm durch ihren Sinn, bestimmte Verhaltensweisen als gesollt auszuzeichnen.⁸ Zweitens definiert er den Begriff der Normexistenz durch eine bestimmte Verteilung von Rechten:

N_C: Eine Norm existiert für eine Handlung genau dann, wenn das Recht auf Kontrolle dieser Handlung nicht vom Akteur selbst, sondern von anderen ausgeübt wird.⁹

Colemans als Definition für ein Freiheitsrecht unvollständig, denn unter der Freiheit, eine Handlung auszuführen, ist nicht nur zu verstehen, daß die Ausführung der Handlung 'akzeptiert' wird, sondern auch, daß ihre Unterlassung freigestellt ist.

⁸ "Social norms ... specify what actions are regarded by a set of persons as proper or correct, or improper or incorrect." (242)

⁹ "I will say that a norm concerning a specific action exists when the socially defined right to control the action is held not by the actor but by others. As discussed ..., this

Unter dieser Voraussetzung existiert zugleich eine Herrschaftsbeziehung, denn gemäß der Herrschaftsdefinition von Coleman übt ein Akteur genau dann Herrschaft aus, wenn er Kontrollrechte über Handlungen eines anderen Akteurs besitzt.¹⁰

Mit N_C ist die Existenz von Normen über empirische Bedingungen als soziale Tatsache definiert, obwohl der Normbegriff selber von Coleman 'nicht-reduktionistisch' über den Sinn eingeführt wird, den Normen als semantische Entitäten besitzen. Aber als Gegenstände der positiven Sozialtheorie werden Normen nicht 'hermeneutisch' thematisiert, sondern über den Rechtebegriff an die Fakten von Interesse, Macht und soziale Anerkennung gebunden.

Lassen sich Normen als soziale Tatsachen aber in dieser Weise mit einer bestimmten Verteilung von Rechten definieren? Kann man mit dieser Definition für Normexistenz das Problem einer Erklärung der Entstehung sozialer Normen durch das Problem einer Erklärung der Entstehung von Rechten ersetzen – mit entsprechenden Konsequenzen für die explanative Aufgabe der Soziologie?¹¹

Um diese Fragen zu beantworten, muß man genauer untersuchen, was es unter Anwendung der Definitionen R_C und N_C bedeutet, wenn das Recht auf Kontrolle einer Handlung nicht vom Akteur selber, sondern von anderen Personen behauptet wird, so daß man gemäß dem Vorschlag Colemans von der Entstehung bzw. Existenz einer Norm sprechen kann. Dafür ist es nützlich, drei verschiedene Wege, auf denen das Recht auf Kontrolle einer Handlung von einem Akteur auf andere Personen übergehen kann, zu analysieren. Man stelle sich eine aus vier Personen – A, B, C und D – bestehende Gruppe vor. In einer solchen Gruppe läßt sich idealtypisch zwischen einer Aberkennung, einer Delegation und einer Übertragung von Rechten unterscheiden.

1. Aberkennung von Rechten. Von einer Aberkennung des Rechts¹² von A auf Kontrolle seiner Handlung y kann man gemäß R_C dann sprechen, wenn B und C nicht akzeptieren, daß A y ausführt, d.h. wenn sie wollen, daß A y unterläßt,¹³ und wenn B und C gemeinsam über die Macht verfügen, ihren Willen gegenüber A und D durchzusetzen. Unter dieser Bedingung sind B und C die für die Rechte von A relevanten Akteure, weil ihre Interessen durch die Handlungen von A tan-

implies that there is a consensus in the social system or subsystem that the right to control the action is held by others." (243)

¹⁰ "An authority relation of one actor over another exists when the first has rights of control over certain actions of the other." (66f.)

¹¹ "With this definition, the question concerning the conditions under which an effective norm will arise becomes a question concerning the conditions under which there will come to be a consensus that the right to control an action is held by persons other than the actor, and the conditions under which that consensus can be enforced." (243)

¹² "... when others assume the right to affect the direction an actor's action will take." (243)

¹³ Oder: wenn B und C nicht akzeptieren, daß A y unterläßt, d.h. wenn sie wollen, daß A y ausführt.

giert werden und sie gemeinsam über die Macht verfügen, ihren Vorstellungen über die Verteilung von Rechten gegenüber A und D Wirksamkeit zu verleihen. A verliert damit sein Recht, *y* auszuführen, denn ein Recht, *y* auszuführen, besitzt A gemäß R_C nur dann, wenn zwischen B und C ein Konsens besteht, die Ausführung von *y* durch A zu akzeptieren. Gleichzeitig nehmen sich B und C das Recht, *y* zu kontrollieren, denn *erstens* sind sie aufgrund ihrer Machtposition diejenigen, von denen die Verteilung von Rechten in ihrer Gruppe abhängt; *zweitens* stimmen sie darin überein – indem sie gemeinsam wollen, daß A *y* unterläßt –, daß die Kontrolle von *y* nicht von A selbst, sondern von ihnen ausgeübt wird.

Das Recht auf Kontrolle von *y* geht also deshalb von A auf B und C über, weil B und C wollen, daß A *y* unterläßt, und weil B und C die Macht haben, ihrem Willen Wirksamkeit zu verleihen. Indem B und C wollen, daß A *y* unterläßt, bringen sie zum Ausdruck, daß sie von ihrem Standpunkt aus die Ausführung von *y* als falsch bzw. die Unterlassung von *y* als richtig betrachten.¹⁴ Damit vertreten sie aber nach Colemans Definition als Normgeber eine *Norm*, die sich an A als Normadressaten richtet¹⁵: Von A zu fordern, *y* zu unterlassen, hat den Sinn, daß A *y* nicht tun soll, daß A die Ausführung von *y* *verboten* bzw. die Unterlassung von *y* *geboten* ist.

Daraus folgt, daß in diesem Fall das Recht auf Kontrolle einer Handlung nicht vom Akteur selbst, sondern von anderen Personen ausgeübt wird, *weil* diese Personen eine Norm vertreten, dergemäß diese Handlung unterlassen werden soll, und weil sie gemeinsam die Macht haben, der Norm Wirksamkeit zu verleihen. Das heißt aber, daß in dieser Konstellation die Tatsache, daß das sozial definierte Recht auf Kontrolle einer Handlung nicht vom Akteur selbst, sondern von anderen Personen ausgeübt wird, *gleichbedeutend* damit ist, daß diese Personen eine Norm vertreten und gemeinsam die Macht besitzen, die Norm durchzusetzen. Setzt man dieses Ergebnis in Colemans Definition für Normexistenz N_C ein, wonach eine Norm genau dann existiert, wenn andere Personen als der Akteur selbst das Recht auf Kontrolle einer Handlung ausüben, erhält man

¹⁴ Daß nach Coleman ein *analytischer* Zusammenhang zwischen der Zu- und Aberkennung von Rechten einerseits und der Klassifizierung von Handlungen als richtig und falsch andererseits besteht, wird besonders deutlich, wenn man eine Formulierung heranzieht, die er in einem späteren Aufsatz verwendet: "When we say that someone 'has the right' to carry out some action, we mean that others will not regard it as wrong to carry out the action." (1993, 213) "The role of rights once in existence is, by defining what actions are right and what actions are wrong, both to facilitate and to constrain action." (1993, 230) Man muß dabei beachten, daß hier und im folgenden von 'richtig' und 'falsch' immer nur im Sinne einer subjektiven Bewertung vom Interessenstandpunkt bestimmter Personen aus die Rede ist, und nicht im Sinne einer Bewertung nach einem vorgegebenen normativen Maßstab.

¹⁵ "Social norms ... specify what actions are regarded by a set of persons as proper or correct, or improper or incorrect." (242)

N_1 : Eine Norm existiert für eine Handlung dann, wenn (1) eine Norm vertreten wird, dergemäß diese Handlung ausgeführt oder unterlassen werden soll, und wenn (2) die Normgeber gemeinsam die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen.¹⁶

Oder allgemeiner:

N_{1*} : Eine Norm existiert für eine Handlung dann, wenn (1) eine Norm vertreten wird, die diese Handlung zum Gegenstand hat, und wenn (2) die Normgeber gemeinsam die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen.

N_1 kann man nun durchaus als eine sinnvolle sozialwissenschaftliche Definition für Normexistenz oder empirische Normgeltung betrachten. N_1 entspricht aber *nicht* der Absicht Colemans, dem Begriff des Rechts gegenüber dem Normbegriff den Status eines Grundbegriffs zu geben und den Begriff der Normexistenz auf der Basis des Rechtebegriffs zu definieren. Im Gegenteil macht N_1 deutlich, daß der Rechtebegriff Colemans selber einen Bezug auf den Normbegriff implizit bereits enthält, denn was es im erörterten Fall bedeutet, daß andere Personen das Recht auf Kontrolle der Handlungen eines Akteurs ausüben, läßt sich ohne Inanspruchnahme des Normbegriffs nicht explizieren. Gemäß N_C und N_1 gilt nämlich

R_j : Das Recht auf Kontrolle einer Handlung wird dann von einem anderen Akteur als dem Handelnden selbst ausgeübt, wenn (1) eine Norm vertreten wird, dergemäß diese Handlung ausgeführt oder unterlassen werden soll, und wenn (2) die Normgeber gemeinsam die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen.¹⁷

Für die erste untersuchte Konstellation, in der sich die durchsetzungsfähigen Mitglieder einer sozialen Gruppe das Recht *nehmen*, ihren Willen anderen Personen gegenüber durchzusetzen, muß demnach sowohl der Begriff der Normexistenz als auch der Begriff eines Rechts auf Kontrolle der Handlung einer anderen Person auf die Begriffe der Norm, des Vertretens einer Norm, der Wirksamkeit einer Norm sowie der Macht zurückgeführt werden – *diese* Begriffe haben gegenüber dem Begriff der Normexistenz *und* dem Begriff des Rechts die Funktion von Grundbegriffen. Unter explanativen Gesichtspunkten bedeutet das, daß die Frage nach den Bedingungen, unter denen eine Norm existiert, sich *nicht* zu der Frage nach den Bedingungen verwandelt, unter denen es zu einem Konsens kommt, daß das Kontrollrecht über eine Handlung von anderen Personen als dem Akteur

¹⁶ Ist die Macht zwischen Normgebern und Normadressaten verteilt, dann kann es zu einer wechselseitigen Durchsetzung der Norm kommen. Im Sprachgebrauch Colemans entsteht eine *konjunkte* Norm: "For many norms ... the set of beneficiaries of the norm coincides with the set of targets. In such cases, the interests favoring observance of the norm and those opposing its observance are contained within the same actors. Each actor is simultaneously beneficiary and target of the norm. I will call norms of this sort *conjunct norms*." (247)

¹⁷ Analog gilt für Colemans Definition von Herrschaft: A_1 übt dann Herrschaft über A_2 aus, wenn (1) A_1 eine Norm vertritt, dergemäß A_2 eine Handlung ausführen oder unterlassen soll, und wenn (2) A_1 die Macht besitzt, der Norm Wirksamkeit zu verleihen.

behauptet wird.¹⁸ Die Frage nach den Bedingungen, unter denen eine Norm existiert, stellt sich in diesem Fall vielmehr als Frage nach den Bedingungen, unter denen es unter den relevanten Mitgliedern einer sozialen Gruppe zu einem Konsens über eine Norm kommt und unter denen sie ihre Machtmittel erfolgreich zur Durchsetzung der Norm einsetzen können.

Dieses Ergebnis zeigt aber nicht nur, daß zumindest für diese Konstellation der Normbegriff fundamentaler als der Rechtebegriff ist, sondern es stellt auch in Frage, ob für eine Charakterisierung dieser Art von Normexistenz der Rechtebegriff überhaupt angemessen und zweckmäßig ist. Denn ein *Recht* auf Kontrolle der Handlung eines anderen Akteurs zu besitzen, heißt unter dieser Bedingung ja nur, daß eine Gruppe von Personen ihre *Macht* ausspielt, als Normgeber eine Norm für diese Handlung durchsetzen zu können. Ihr Recht auf Kontrolle der Handlung beruht ausschließlich auf ihrer Fähigkeit, die Kontrolle der Handlung *tatsächlich* auszuüben. Von einem 'Recht' auf Kontrolle der Handlung zu sprechen, erscheint somit nur als eine überflüssige Umschreibung faktischer Machtverhältnisse. Einen Besitz faktischer Macht zur Kontrolle von Handlungen mit dem Bestehen eines Rechts zur Kontrolle von Handlungen zu identifizieren, widerspricht außerdem der erklärten Absicht Colemans, durch seine Definition von Herrschaft zwischen der bloßen Macht über andere Personen und dem Recht, über andere Personen zu bestimmen, zu unterscheiden.¹⁹ Eine solche Unterscheidung läßt sich aber nur erreichen, wenn man Herrschaftsrechte – so wie Coleman selbst auch²⁰ – als 'Anspruchsrechte' versteht, die eine *Pflicht* zum Gehorsam gegenüber der Autorität beinhalten.²¹ Das einzige Merkmal für das Bestehen eines Rechts wäre aber im vorliegenden Fall, daß die mächtigen Mitglieder einer sozialen Gruppe ihre Macht *konsensuell* ausüben; eine *Pflicht* zum Gehorsam ihnen gegenüber und eine *Legitimität* ihrer Machtausübung ergibt sich daraus nicht.

2. *Delegation von Rechten.* Von einer *Delegation* eines Rechts von A auf D kann man sprechen, wenn es der Fall ist, daß B und C nicht akzeptieren, daß A *y* ausführt (oder unterläßt), *wenn* D will, daß A *y* unterläßt (oder ausführt), d.h. wenn B und C wollen, daß A in bezug auf *y* so handelt, wie D will – und wenn B und C gemeinsam über die Macht verfügen, ihren Willen gegenüber A und D durchzusetzen. Unter dieser Bedingung verliert A sein Recht, *y* auszuführen, denn wenn B und C wollen, daß A in bezug auf *y* so handelt, wie D will, dann stimmen die relevanten Akteure in seiner Gruppe darin überein, daß die Kontrolle von *y* nicht mehr von A selbst ausgeübt wird. Gleichzeitig delegieren sie das Recht, die Kontrolle über *y* auszuüben, an D, denn indem sie wollen, daß A in bezug auf *y* so

handelt, wie D will, akzeptieren sie, wenn *y* – bzw. die Unterlassung von *y* – durch D herbeigeführt wird.²² Mit dieser Delegation von Handlungsrechten begründen B und C eine Herrschaftsrelation zwischen D und A.

Das Recht auf Kontrolle von *y* geht demnach von A auf D über, weil B und C wollen, daß A *y* ausführt oder unterläßt, wenn D will, daß A *y* ausführt oder unterläßt, und weil B und C die Macht haben, ihrem Willen Wirksamkeit zu verleihen. Indem B und C wollen, daß A *y* dann ausführt oder unterläßt, wenn D die Ausführung oder Unterlassung von *y* will, bringen sie zum Ausdruck, daß sie *y* als falsch betrachten, wenn D *y* als falsch betrachtet, bzw. *y* als richtig betrachten, wenn D *y* als richtig betrachtet. Damit vertreten sie aber auch in diesem Fall eine *Norm*, die sich an A als Normadressaten richtet. Dieses Mal hat die Norm aber nicht den Inhalt, daß A *y* tun oder unterlassen soll, sondern sie hat den Inhalt, daß A *y* tun oder unterlassen soll, *wenn* D will, daß A *y* tut oder unterläßt. Es handelt sich also um ein *bedingtes* Gebot bzw. Verbot von *y*, wobei die Bedingung ein Wille von D ist, der ein bestimmtes Verhalten von A zum Gegenstand hat²³. Eine solche bedingte Norm mit der Struktur '*Wenn S will, daß p, dann soll p sein*' kann man als *Ermächtigungsnorm* bezeichnen, weil sie einem bestimmten Subjekt die Fähigkeit verleihen soll, seinerseits als Normgeber eine Norm in Geltung zu setzen.

Daraus folgt, daß in dieser Konstellation das Recht auf Kontrolle einer Handlung nicht vom Handelnden selbst, sondern von einem anderen Akteur ausgeübt wird, *weil* bestimmte Normgeber eine Ermächtigungsnorm vertreten, dergemäß der Handelnde so handeln soll, wie dieser andere Akteur will, und weil die Normgeber gemeinsam die Macht haben, dieser Ermächtigungsnorm Wirksamkeit zu verleihen. Das heißt aber wiederum, daß auch in diesem Fall die Tatsache, daß das sozial definierte Recht auf Kontrolle einer Handlung nicht vom Handelnden selbst, sondern von anderen ausgeübt wird, *gleichbedeutend* damit ist, daß eine Gruppe von Personen eine Norm vertritt und gemeinsam die Macht besitzt, die Norm durchzusetzen. Setzt man auch dieses Ergebnis in N_C ein, erhält man

N_2 : Eine Norm existiert für eine Handlung dann, wenn (1) eine Norm vertreten wird, dergemäß diese Handlung dann ausgeführt oder unterlassen werden soll, wenn ein bestimmter Akteur will, daß die Handlung ausgeführt oder unterlassen wird, und wenn (2) die Normgeber gemeinsam die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen.

Verallgemeinert wird N_2 wieder zu

²² "The actor cannot be said to hold the right ... when the relevant actors agree that someone else holds that right. ... The right has passed out of his hands without his transferring it, because he holds the right *only at the pleasure of the relevant others*." (57)

²³ Das heißt, es handelt sich um eine 'höherstufige' oder 'sekundäre' Norm, die die Erzeugung einer anderen, 'niederstufigen' oder 'primären' Norm – durch D – zum Gegenstand hat.

¹⁸ Vgl. Fn 11.

¹⁹ "In terms of the theory of this book, authority is the right to control another actor's actions, and power is the capacity to do so, with or without the right." (470)

²⁰ "The right to control another's action ... is a claim-right." (49)

²¹ Dafür spricht auch, daß Coleman Legitimität von Herrschaft mit dem Recht zur Herrschaft identifiziert: "Legitimacy ... constitutes the difference between authority and power. ... Thus legitimacy is simply the right to carry out certain authoritative actions and have them obeyed." (470)

N_1 : Eine Norm existiert für eine Handlung dann, wenn (1) eine Norm vertreten wird, die diese Handlung zum Gegenstand hat, und wenn (2) die Normgeber gemeinsam die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen.

N_2 ist eine sinnvolle Definition für die empirische Geltung oder Existenz einer Ermächtigungsnorm. N_2 entspricht aber ebenfalls nicht der Absicht Colemans, den Normbegriff auf den Rechtebegriff zu gründen, bzw. den Begriff der Normexistenz durch Rückgriff auf den Rechtebegriff zu definieren. In diesem Fall wird vielmehr besonders deutlich, daß der Rechtebegriff selber nicht ohne Bezug auf den Normbegriff auskommt. Aus N_C und N_2 folgt nämlich

R_2 : Das Recht auf Kontrolle einer Handlung wird dann von einem anderen Akteur als dem Handelnden selbst ausgeübt, wenn (1) eine Norm vertreten wird, dergemäß die Handlung dann ausgeführt oder unterlassen werden soll, wenn dieser Akteur will, daß die Handlung ausgeführt oder unterlassen wird, und wenn (2) die Normgeber die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen.²⁴

Auch in einer Konstellation, in der die durchsetzungsfähigen Mitglieder einer sozialen Gruppe das Recht zur Kontrolle der Handlungen eines Akteurs auf einen oder mehrere andere Akteure delegieren, muß also sowohl der Begriff der Normexistenz als auch der Begriff eines Rechts auf Kontrolle der Handlung einer anderen Person auf die Begriffe der Norm, des Vertretens einer Norm, der Wirksamkeit einer Norm sowie der Macht zurückgeführt werden. Auch hier läßt sich deshalb die Frage nach den Bedingungen, unter denen eine Norm existiert, nicht durch die Frage nach den Bedingungen ersetzen, unter denen es zu einem Konsens über Rechte kommt, sondern auch hier stellt sich die Frage nach den Bedingungen für die Entstehung einer Norm als Frage nach den Bedingungen, unter denen es unter der relevanten Mitgliedern einer sozialen Gruppe zu einem Konsens über eine Norm – in diesem Fall eine Ermächtigungsnorm – kommt und unter denen sie ihre Machtressourcen für die Durchsetzung dieser Norm einsetzen können.

Anders als in der zuvor erörterten Konstellation, in der sich die durchsetzungsfähigen Mitglieder einer sozialen Gruppe das Recht 'nehmen', ihren Willen anderen Personen gegenüber durchzusetzen, ist für eine Charakterisierung der vorliegenden Konstellation der Rechtebegriff allerdings sinnvoll und aussagekräftig, denn hier kann das Recht, die Handlung einer anderen Person zu kontrollieren, nicht darauf reduziert werden, die Macht zu besitzen, die Handlung einer anderen Person zu kontrollieren. Während nämlich die Macht eines Akteurs zur Kontrolle von y darin besteht, daß y sein wird, wenn der Akteur y will, besteht im vorliegenden Fall das Recht des ermächtigten Akteurs zur Kontrolle von y darin,

²⁴ Entsprechend die Ergänzung für Colemans Definition von Herrschaft: A_1 übt dann Herrschaft über A_2 aus, wenn (1) eine Norm vertreten wird, dergemäß A_2 eine Handlung dann ausführen oder unterlassen soll, wenn A_1 will, daß die Handlung ausgeführt oder unterlassen wird, und wenn (2) die Normgeber die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen..

daß y sein soll, wenn der ermächtige Akteur y will. Die Feststellung, daß ein Akteur ein solches Recht besitzt, ist keine überflüssige Umschreibung für bloße Fakten der Macht. Diese Feststellung drückt vielmehr den Sachverhalt aus, daß diejenigen Personen, die die Macht faktisch besitzen, wollen, daß der von ihnen ermächtige Akteur eine bestimmte Macht erhält, indem sie eine Pflicht zum Gehorsam gegenüber diesem Akteur postulieren und durchsetzen. Es besteht also ein Recht für ihn, weil und insofern für andere Personen bestimmte Pflichten ihm gegenüber bestehen. Dieses Herrschaftsrecht läßt sich in Abgrenzung gegenüber einem bloßen Freiheitsrecht zutreffend als ein 'Anspruchsrecht' bezeichnen.

Dieses Resultat unterstreicht allerdings nur die Kritik an Colemans Definitionsstrategie, denn das Recht zu besitzen, die Handlung einer anderen Person zu kontrollieren, bedeutet in diesem Fall eben, daß eine Norm wirksam ist, dergemäß diese Person sich dem Willen eines bestimmten Akteurs unterwerfen soll. Während in der ersten Konstellation das Recht auf Kontrolle der Handlung einer anderen Person identisch war mit der Macht, den eigenen Willen gegen diese Person durchsetzen zu können, besteht das Recht des ermächtigten Akteurs hier in der Geltung einer den Adressaten seines Willens verpflichtenden Norm. Was es in diesem Fall plausibel macht, von einem Recht auf Kontrolle einer Handlung im Unterschied von einer Macht zur Kontrolle einer Handlung zu sprechen, ist gerade die Existenz einer Norm, die es dem Normadressaten zur Pflicht macht, die Kontrolle dieser Handlung zu ermöglichen – mit anderen Worten ist es das Faktum, daß der Inhaber des Rechts sein Recht nicht der eigenen Macht, sondern der Macht anderer verdankt, nämlich der Macht der Normgeber der Ermächtigungsnorm. Anstatt Normexistenz durch Rechte definieren zu können, kann man so im vorliegenden Fall den Sinn des betreffenden Rechts überhaupt nur dadurch erläutern, daß man auf den Sinn einer Norm Bezug nimmt.

3. Übertragung von Rechten. Von einer – freiwilligen – Übertragung eines Rechts von A auf B und C kann man sprechen, wenn A y unterläßt, weil B und C wollen, daß A y unterläßt.²⁵ Der Grund, daß A dem Willen von B und C Folge leistet und y unterläßt, soll in diesem Fall nicht darin bestehen, daß B und C die Macht haben, ihren Willen gegen A durchzusetzen, sondern A unterläßt y , weil er B und C gehorchen will. B und C sind hier nicht die für die Rechte von A relevanten Akteure, sondern A besitzt das Recht zur Ausführung von y unabhängig von B und C. Indem A das tut, was B und C wollen, überträgt er aber sein Recht auf Kontrolle über y an B und C, denn indem er das tut, was B und C wollen, akzeptiert er, daß die Kontrolle über y durch B und C und nicht von ihm selbst ausgeübt wird. Mit dieser Übertragung von Rechten begründet A eine Herrschaftsbeziehung, bei der er sich selber zum Untergebenen von B und C als Autoritäten macht.

Das Recht auf Kontrolle von y geht in dieser Konstellation von A auf B und C über, weil B und C wollen, daß A y unterläßt, und weil A bereit ist, das zu tun,

²⁵ Oder: wenn A y ausführt, weil B und C wollen, daß A y ausführt, d.h. weil sie nicht wollen, daß A y unterläßt.

was B und C wollen. Auch in diesem Fall wird demnach von B und C eine Norm vertreten, die sich an A als Normadressaten richtet und den Inhalt hat, daß die Ausführung von y falsch ist und A y nicht tun soll. Das Recht auf Kontrolle von y erhalten B und C, weil A bereit ist, diese Norm zu befolgen. Die Tatsache, daß das Recht auf Kontrolle einer Handlung nicht vom Akteur selbst, sondern durch Übertragung dieses Rechts von anderen Personen ausgeübt wird, ist somit *gleichbedeutend* damit, daß diese Personen eine Norm vertreten und der Akteur als Normadressat der Norm Folge leistet. Setzt man dieses Ergebnis in die Definition für Normexistenz N_C ein, erhält man

N_3 : Eine Norm existiert für eine Handlung dann, wenn (1) eine Norm vertreten wird, dergemäß diese Handlung ausgeführt oder unterlassen werden soll, und wenn (2) die Normadressaten diese Norm befolgen.²⁶

Auch hier ist die entsprechende Verallgemeinerung möglich:

N_3^* : Eine Norm existiert für eine Handlung dann, wenn (1) eine Norm vertreten wird, die diese Handlung zum Gegenstand hat, und wenn (2) die Normadressaten diese Norm befolgen.

Und auch in diesem Fall gilt, daß der Rechtebegriff auf den Normbegriff gestützt werden muß und nicht umgekehrt:

²⁶ Es ist nicht ganz klar, ob Coleman selbst diese Definition akzeptieren würde, denn bei seiner Einführung des Normbegriffs macht er die Einschränkung, daß die Herrschaftsbeziehung, die der Existenz einer Norm zugrundeliegt, nicht auf einer *freiwilligen* Übertragung von Rechten beruhen darf: "I will say that a norm concerning a specific action exists when the socially defined right to control the action is held not by the actor but by others. ... By the definition of authority, this means that others have authority over the action, authority that is not voluntarily vested in them, either unilaterally or as part of an exchange, but is created by the social consensus that placed the right in their hands." (243) Das könnte bedeuten, daß Coleman nur N_1 und N_2 als Definitionen für Normexistenz akzeptieren würde. Andererseits heißt es in Zusammenhängen, in denen es um *konjunkte* Normen geht, also Normen, bei denen das Kollektiv der Normgeber mit dem Kollektiv der Normadressaten identisch ist: "Where a conjoint norm exists, a right has been given up by the individuals as individuals and assumed by them as a collectivity." (325) "Each gives up the right of control over actions that impose externalities on others, in return for partial rights of control over the other's actions. ... the essential action involved is an implicit social contract, a transfer of individually held rights of control to the collectivity." (53) "As individuals, they become the subordinates, having given up the right to control a certain class of action. And as a collectivity, they become the superordinate, having acquired that right as a collectivity or a corporate actor." (326) "They sacrifice the unrestricted right to control their own actions in return for the benefit they expect from the establishment of the same restriction on the rights of others." (328) Diese Formulierungen scheinen nahezu legen, daß es bei konjunkten Normen nicht darum geht, daß sich die Beteiligten gegenseitig Kontrollrechte *nehmen*, sondern daß sie sich solche Rechte im Sinne von N_3 gegenseitig *übertragen*. Für die hier vorgetragene Argumentation ist es jedoch gleichgültig, ob N_3 im Sinne Coleman ist oder nicht, denn alle Argumente treffen auch dann zu, wenn man sie nur auf N_1 und N_2 stützt.

R_3 : Das Recht auf Kontrolle einer Handlung wird dann von einem anderen Akteur als dem Handelnden selbst ausgeübt, wenn (1) eine Norm vertreten wird, dergemäß diese Handlung ausgeführt oder unterlassen werden soll, und wenn (2) der Handelnde als Normadressat diese Norm befolgt.²⁷

Für eine Konstellation, in der ein Akteur das Recht zur Kontrolle seiner Handlungen auf andere Akteure freiwillig *überträgt*, erweisen sich somit die Begriffe der Norm, des Vertretens einer Norm und der freiwilligen Normbefolgung als grundlegend. Im Unterschied zu den Fällen, in denen sich die durchsetzungsfähigen Mitglieder einer sozialen Gruppe entweder das Recht *nehmen*, ihren Willen anderen Personen gegenüber durchzusetzen, oder in denen sie das Recht zur Kontrolle der Handlungen eines Akteurs *delegieren*, ist für die vorliegende Konstellation der Bezug auf bestimmte Fakten der *Macht* nicht offenkundig. An ihre Stelle tritt das Faktum, daß eine Norm durch ihre Adressaten *befolgt* wird. Die Bereitschaft von Normadressaten, eine an sie gerichtete Norm zu befolgen, ist dabei unter dem Blickwinkel einer positiven Sozialtheorie äquivalent mit der Macht von Normgebern, denn aufgrund einer solchen Bereitschaft zur Normbefolgung wird eine Norm ebenso zu einer wirksamen sozialen Tatsache wie aufgrund ihrer Durchsetzung durch die Macht der Normgeber. Die explanative Frage nach den empirischen Bedingungen, unter denen eine Norm entsteht, stellt sich in diesem Fall demnach als Frage nach den empirischen Bedingungen, unter denen bestimmte Personen eine Norm vertreten und ihre Adressaten bereit sind, diese Norm freiwillig zu befolgen.

Der Rechtebegriff erweist sich allerdings auch in diesem Zusammenhang als durchaus sinnvoll, denn auch in dieser Konstellation kann das *Recht*, die Handlung einer anderen Person zu kontrollieren, nicht darauf reduziert werden, die *Macht* zu besitzen, ihre Handlungen zu kontrollieren. Beruht das Recht zur Kontrolle der Handlungen anderer Personen auf der freiwilligen Übertragung dieses Rechts, dann wird die Kontrolle dieser Handlungen möglich, weil diese Personen bereit sind, die Normen zu befolgen, die von dem Inhaber des Rechts vertreten werden. Die Feststellung, daß ein Akteur ein solches Recht besitzt, drückt aus, daß seine Fähigkeit, als Normgeber für andere Personen Normen zu setzen, nicht auf seiner faktischen Durchsetzungsmacht, sondern auf der Bereitschaft der Normadressaten gründet, seinem Willen Folge zu leisten, also auf seiner *Anerkennung* und insofern *Legitimation* als Autorität. Während in der ersten Konstellation das Bestehen eines Rechts identisch ist mit der Macht eines Normgebers, Normen durchzusetzen, und in der zweiten Konstellation identisch mit der Wirksamkeit einer Norm, die ihren Adressaten gebietet, dem Willen eines bestimmten Akteurs zu gehorchen, ist das Bestehen eines Rechts hier identisch mit dem Willen von Normadressaten, den Normen eines bestimmten Normgebers Folge zu leisten.

²⁷ Für die entsprechende Herrschaftsrelation gilt: A_1 übt dann Herrschaft über A_2 aus, wenn (1) A_1 eine Norm vertritt, dergemäß A_2 eine Handlung ausführen oder unterlassen soll, und wenn (2) A_2 diese Norm befolgt.

Daß der Begriff des Rechts zur Charakterisierung der vorliegenden Konstellation sinnvoll verwendet werden kann, ändert jedoch nichts daran, daß auch in dieser Konstellation der Begriff der Norm bzw. der Befolgung einer Norm *grundlegend* bleibt, d.h. der Rechtebegriff taugt auch hier nicht dafür, den Begriff der Normexistenz zu definieren, sondern erhält seinerseits einen Sinn erst durch den Bezug auf die Begriffe der Norm und Normbefolgung.

Colemans Definition für Normexistenz läßt sich nach alledem zusammenfassen:

N: Eine Norm existiert für eine Handlung genau dann,
(i) wenn eine Norm vertreten wird, dergemäß diese Handlung ausgeführt oder unterlassen werden soll, und wenn die Normgeber gemeinsam die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen; oder
(ii) wenn eine Norm vertreten wird, dergemäß diese Handlung dann ausgeführt oder unterlassen werden soll, wenn ein bestimmter Akteur will, daß die Handlung ausgeführt oder unterlassen wird, und wenn die Normgeber gemeinsam die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen; oder
(iii) wenn eine Norm vertreten wird, dergemäß diese Handlung ausgeführt oder unterlassen werden soll, und wenn die Normadressaten diese Norm befolgen.

Diese Definition läßt sich vereinfachen zu:
N: Eine Norm existiert für eine Handlung genau dann, wenn eine Norm vertreten wird, die diese Handlung zum Gegenstand hat, und wenn die Normgeber gemeinsam die Macht besitzen, der Norm Wirksamkeit zu verleihen, oder wenn die Normadressaten die Norm befolgen.*

*N** erscheint als eine sinnvolle soziologische Definition für Normexistenz oder empirische Normgeltung, wobei die Bedingung, daß eine Norm als Verhaltensmaßstab von einem Normgeber intentional erzeugt worden sein muß, den semantischen Eigenschaften von Normen gerecht wird, und die Bedingung, daß einer Norm entweder durch die Macht der Normgeber oder die Befolgungsbereitschaft der Normadressaten Wirksamkeit verliehen werden muß, ihrer Eigenschaft als potentieller sozialer Tatsache entspricht. Der Begriff des Rechts auf Kontrolle der Handlung eines anderen Akteurs kommt in dieser Definition für Normexistenz allerdings nicht mehr vor – obwohl Konstellationen zugrundegelegt wurden, in denen nach Colemans eigenen Definitionen und Aussagen eine entsprechende Verteilung der Handlungsrechte vorliegt. Die Analyse dieser Konstellationen hat jedoch gezeigt, daß man durch den Rückgriff auf den Rechtebegriff den Bezug auf Begriffe wie 'Norm', 'Normgeber', 'Normadressaten', 'Normwirksamkeit' oder 'Normbefolgung' nicht umgehen kann, wenn man einen zweckmäßigen Begriff von Normexistenz definieren will. Diese Begriffe sind demzufolge die notwendigen Bausteine für das konzeptionelle Gerüst einer empirischen Theorie der Normgeltung – und nicht der Rechtebegriff. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, bedarf es keiner externen Kritik an der Theorie Colemans, sondern man muß seine eigenen Vorschläge und Definitionen nur konsequent anwenden.

Der Begriff des Rechts auf Kontrolle der Handlung einer anderen Person ist aber für eine Definition eines sozialwissenschaftlichen Normbegriffs nicht nur

ungeeignet, sondern es gilt umgekehrt, daß man diesem Begriff selber erst durch Rückgriff auf den Normbegriff eine einleuchtende Definition geben kann.²⁸ Geht man davon aus, daß die erste der analysierten Konstellationen aus den oben angeführten Gründen *kein* Anwendungsfall für den Rechtebegriff ist, weil hier Recht und Macht identisch sind, dann ergibt sich aus *R*₂ und *R*₃, daß für einen Akteur ein Recht auf Kontrolle der Handlung einer anderen Person dann besteht, wenn eine Ermächtigungsnorm wirksam ist, dergemäß diese Person dem Willen des Akteurs Folge zu leisten hat, oder wenn auf ihrer Seite die Bereitschaft existiert, sich den Normsetzungen des Akteurs freiwillig unterzuordnen. Im Fall des Geltens einer Ermächtigungsnorm beruht das Herrschaftsrecht des Akteurs auf der *Pflicht*, seinem Willen zu gehorchen; im Fall einer freiwilligen Übertragung von Autorität dagegen auf der *Folgebereitschaft* des Normadressaten. In beiden Fällen jedoch muß die Bedeutung des Rechtebegriffs durch den Normbegriff geklärt werden und nicht umgekehrt, d.h. der Rechtebegriff setzt ein Verständnis eines empirischen Begriffs von Normgeltung voraus.

Auf diesem Hintergrund bietet es sich aber an, den Rechtebegriff *generell* durch den Normbegriff zu definieren. Ein 'schwaches' Freiheitsrecht, das Coleman als einzige Grundlage wählt, bildet dabei nur einen Ausgangspunkt: Ein solches Freiheitsrecht im schwachen Sinne läßt sich gerade durch die *Abwesenheit* von gebietenden, verbotenden oder ermächtigenden Normen charakterisieren, d.h. es entspricht dem Sachverhalt, daß unter den relevanten Akteuren einer Gruppe ein Konsens darüber besteht, daß gegenüber bestimmten Handlungsweisen *keine* Norm vertreten wird. Schwache Freiheitsrechte kennzeichnen aber nur einen Randbereich im Spektrum möglicher Rechte. Darüber hinaus bestehen eine Vielzahl von rechtlichen und nicht-rechtlichen Rechten als Explananda für eine positive Sozialtheorie, die sich nur durch die *Existenz* bestimmter Normen charakterisieren lassen: Freiheitsrechte im starken Sinn postulieren eine Pflicht, der Ausführung einer Handlung keine Hindernisse in den Weg zu legen; geschützte Freiheitsrechte postulieren eine Pflicht, zu verhindern, daß der Ausführung einer Handlung Hindernisse in den Weg gelegt werden – damit wird aber die Geltung von Normen impliziert, die vorschreiben, daß man diese Handlungen nicht behindern *darf* und ihre Ausführung schützen *soll*. Freiheitsrechte im starken Sinn – wie sie etwa als grundlegende 'Abwehrrechte' gegen den Staat die Kernelemente freiheitlicher Verfassungen bilden – lassen sich nur als ein Bündel von Normen verstehen, die bestimmte Verhaltensweisen gegenüber dem Inhaber des Freiheitsrechtes vorschreiben. Das gleiche gilt für die sog. 'Anspruchsrechte', bei denen es darum geht, daß der Träger des Rechts bestimmte Leistungen bzw. Handlungen zu seinen Gunsten verlangen kann. Insbesondere trifft das für den üblichen Begriff eines Herrschaftsrechtes zu. Auch hier bildet ein Herrschaftsrecht in einem schwachen Sinne, das *nur* darauf beruht, daß der Untergebene *faktische* Folgebereitschaft zeigt, nicht den Normalfall. Die Regel ist vielmehr, daß

²⁸ Es gilt also das gerade Gegenteil der Behauptung Colemans: "... the concept of a right to act is intrinsic to the concept of norm." (1993, 228)

ein Herrschaftsrecht als Anspruchsrecht eine *Pflicht* des Untergebenen zum Gehorsam einschließt – eine Pflicht, die ihm entweder von den Normgebern einer Ermächtigungsnorm auferlegt wird oder die sich aus einer freiwilligen Verpflichtung ergibt, den Anweisungen einer Person als Autorität zu folgen.²⁹ Das ist vor allem bei den zentralen Herrschaftsrechten der Fall, die den Verfassungen von Staaten zugrundeliegen: Das Recht und die 'Kompetenz' eines Gesetzgebers besteht nicht nur darin, daß er Gesetze erlassen *darf*, sondern auch darin, daß er Anspruch darauf hat, daß seinen Gesetzen gefolgt wird, bzw. daß man seinen Gesetzen folgen *soll*.

3. Rechte, Normen und Verfassungen

Die Beziehungen zwischen dem Rechtebegriff und dem Normbegriff zu klären, ist aber nicht nur unter terminologischen Gesichtspunkten und zum Zweck einer sinnvollen Definition nützlich. Mit der Natur dieser Beziehungen sind vielmehr auch wichtige explanative Konsequenzen für eine empirische Sozialtheorie verbunden, denn es geht ja um Rechte und Normen als erklärungsbedürftige soziale Tatsachen. Ist die Existenz von Rechten davon abhängig, daß bestimmte Personen als Normgeber bestimmte Normen vertreten und daß diesen Normen entweder durch die Macht der Normgeber oder die Folgebereitschaft der Normadressaten Wirksamkeit verliehen wird, dann folgt daraus, daß eine Erklärung für die Existenz dieser Rechte in einer Erklärung bestehen muß, warum bestimmte Personen bestimmte Normen vertreten und warum sie die Macht haben, diese Normen durchzusetzen, bzw. warum die Adressaten dieser Normen bereit sind, den Normen freiwillig Folge zu leisten. Die Erklärung für die Existenz von Rechten muß dann auf einer Erklärung für die Entstehung und Wirksamkeit bestimmter Normen beruhen – und nicht umgekehrt. Die Folgen, die das für die Erklärungsaufgabe des Sozialtheoretikers haben kann, lassen sich gut an einem Problem illustrieren, das von Coleman zu Recht in das Zentrum der Sozialtheorie gerückt wird, nämlich an dem Problem der Erklärung für die Entstehung und Existenz von *Verfassungen*, die einer staatlichen Ordnung zugrundeliegen.

Die Etablierung solcher Verfassungen und damit einer entsprechenden staatlichen Ordnung ist nach Coleman (und damit befindet er sich in Übereinstimmung mit einer seit Hobbes weit verbreiteten Auffassung) gerade dann unverzichtbar, wenn aufgrund der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen eine informelle Durchsetzung von sozialen Normen nicht mehr erwartet werden kann. In diesem Fall bedürfe es formeller Organisationen und Institutionen, mit denen die Vorteile realisiert werden können, die unter anderen Verhältnissen durch infor-

melle Normen gewährleistet sind.³⁰ Gelingt die wirksame Institutionalisierung einer staatlichen Ordnung, dann kann sie die Funktion dieser informellen Normen übernehmen und sie überflüssig machen. Dementsprechend würde sich die Aufgabe des Sozialtheoretikers bei der Erklärung der Existenz informeller sozialer Normen von seiner Aufgabe bei der Erklärung der Existenz staatlicher Verfassungen erheblich unterscheiden, denn voraussetzungsgemäß würde ein Bedarf an staatlicher Ordnung ja gerade signalisieren, daß eine Durchsetzung informeller sozialer Normen nicht mehr möglich ist.

Nun stellt sich aber die Etablierung einer staatlichen Verfassung und damit die Herausbildung einer staatlichen Ordnung als ein Spezialfall einer Delegation und Übertragung von Rechten dar, nämlich als eine Delegation und Übertragung von Rechten individueller Akteure auf einen 'künstlichen', kollektiven Akteur.³¹ Das Wesen jeder staatlichen Verfassung besteht in der Festlegung, wie bestimmte Rechte zwischen den individuellen Akteuren und dem kollektiven Akteur 'Staat' verteilt sind, insbesondere in der Festlegung, welche Herrschaftsrechte der kollektive Akteur gegenüber den individuellen Akteuren innehat sowie welche Freiheitsrechte den individuellen Akteuren vorbehalten bleiben. Unter dieser Voraussetzung läßt sich die Analyse der Delegation und Übertragung von Rechten, wie sie oben für den *allgemeinen* Fall durchgeführt wurde, auch auf den *speziellen* Fall einer Delegation und Übertragung von Rechten auf staatliche Organe anwenden. Das zentrale Ergebnis dieser Analyse bestand aber darin, daß die Rechte, die aus einer solchen Delegation oder Übertragung entstehen, auf der Geltung bestimmter Normen beruhen, bzw. genauer gesagt darauf beruhen, daß bestimmte Normen vertreten werden und diesen Normen durch die Macht der Normgeber oder die Folgebereitschaft der Normadressaten Wirksamkeit verliehen wird.

Für den Fall einer staatlichen Ordnung und ihrer Verfassung folgt daraus: Eine Verfassung kann staatlichen Organen nur dadurch Herrschaftsrechte zuerkennen, daß sie Ermächtigungsnormen statuiert, die fordern, daß den Anordnungen dieser Organe Folge zu leisten ist. Solche Ermächtigungsnormen, durch die vor allem das Recht zur Gesetzgebung geschaffen wird, sind das Kernstück *jeder* staatlichen Verfassung. Als Verfassungsgeber eine Verfassung in Geltung zu

³⁰ " ... certain social-structural conditions are necessary for the establishment and maintenance of effective norms. In many settings, especially in large dispersed groups but also in many smaller ones, those conditions are not met. What is carried out informally in settings of the sort described above must be carried out more explicitly and formally in other settings if individuals want to achieve benefits analogous to those they obtain from conjoint norms in small social systems with a high degree of closure. – It is for this reason that explicit attention to constitutions is necessary, in both social practice and social theory. ... It is when the social structure will not support a norm that is sufficiently effective to satisfy the interests of the potential beneficiaries of the norm that the question arises of constructing an explicit corporate entity having greater powers than does a norm or set of norms." (326f.)

³¹ "In all these cases the constitution or charter of the corporate actor reflects the common interest in pooling resources and the goal of providing the corporate body with a set of rights sufficient to enable it to achieve the common goal." (343)

²⁹ So schließen die von Coleman ausführlich analysierten Beziehungen zwischen Prinzipalen und Agenten in aller Regel solche Pflichten ein, vgl. die Analyse der Pflichten von Agenten in den Beispielen 149ff.

setzen, die staatliche Herrschaftsrechte begründet, bedeutet demnach, als Normgeber Ermächtigungsnormen in Geltung zu setzen, die es zur Pflicht machen, sich der Autorität der staatlichen Organe zu unterwerfen. Staatliche Herrschaftsrechte können somit nur Wirksamkeit erlangen, indem die in der Verfassung postulierten Ermächtigungsnormen Wirksamkeit erlangen.

Das analoge gilt für die subjekten Rechte, die sich die individuellen Akteure in einer Verfassung gegenüber der staatlichen Gewalt vorbehalten: Auch sie lassen sich nur durch die Statuierung von Verfassungsnormen schaffen, die sich an die Staatsorgane als Adressaten richten und für diese Organe bestimmte Pflichten postulieren: Abwehrrechte verpflichten sie, bestimmte Freiheiten zu respektieren und zu schützen; Anspruchsrechte verpflichten sie, bestimmte Leistungen zu erbringen. Solche Normen, die individuelle Rechte durch Pflichten staatlicher Organe gegenüber den Bürgern begründen, sind das Kernstück jeder liberalen staatlichen Verfassung. Als Verfassungsgeber eine staatliche Verfassung in Geltung zu setzen, die individuelle Freiheits- und Anspruchsrechte begründet, bedeutet demnach, als Normgeber Normen in Geltung zu setzen, die den staatlichen Organen Handlungen und Unterlassungen zur Pflicht machen, die im Interesse der individuellen Akteure sind. Solche 'Bürgerrechte' können aber ebenfalls nur dadurch Wirksamkeit erlangen, daß die entsprechenden Verfassungsnormen Wirksamkeit erlangen.

Ein Staat, die Rechte seiner Organe und die Rechte seiner Bürger können nach alledem nur in dem Maße zu sozialen Tatsachen werden, in dem die Verfassung dieses Staates als *Normenordnung* zu einer sozialen Tatsache wird. Das hat unter explanativen Gesichtspunkten erhebliche Konsequenzen. Es zeigt, daß die Metapher des 'Gesellschaftsvertrages' für eine positive Sozialtheorie auch in dem wichtigen Punkt irreführend ist, in dem sie suggeriert, daß die Verteilung von Rechten zwischen Staat und Bürger durch eine einmalige Entscheidung festgelegt und gesichert werden kann. Das Problem in der Praxis und damit auch in der Theorie besteht aber nicht darin, sich auf eine Verfassung zu einigen, die eine bestimmte Verteilung von Rechten und Pflichten festsetzt, sondern das Problem besteht darin, dieser Verfassung und den in ihr postulierten Rechten und Pflichten eine stabile und dauerhafte empirische Wirksamkeit zu verleihen. Das aber heißt nach dem oben Gesagten: Das Problem besteht in der stabilen und dauerhaften empirischen Wirksamkeit der Verfassungsnormen, von der es allein abhängt, daß die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nicht nur auf dem Papier bleiben. Die Erklärungsaufgabe ist dabei für den Sozialtheoretiker die gleiche wie bei allen anderen Normen auch: Er muß erklären, warum bestimmte Personen als Normgeber bestimmte Normen vertreten und warum sie die Macht haben, diese Normen durchzusetzen, bzw. warum die Normadressaten bereit sind, die Normen freiwillig zu befolgen. Es ändert an diesen Fragen nichts, wenn es sich um die Normen einer staatlichen Verfassung handelt und die Normgeber und Normadressaten diejenigen Personen sind, von denen die Geltung dieser Verfassung abhängt.

Damit wird ein wichtiges Problem deutlich, das in der – von Coleman übernommenen – traditionellen Sichtweise des Verhältnisses von sozialen Normen und staatlicher Ordnung leicht unterschätzt wird: Wenn nämlich die Existenz staatlicher Verfassungen mit der Existenz bestimmter Normen *identisch* ist, dann kann die Errichtung einer staatlichen Ordnung kein Weg sein, dem Problem der informellen Durchsetzung sozialer Normen *grundsätzlich* zu entkommen. Die Normen, die Inhalt einer staatlichen Verfassung sind und einer staatlichen Ordnung zugrundeliegen, können selber ja nur informell durchgesetzt werden, denn durch sie werden die Herrschaftsrechte, ohne die es einen handlungsfähigen Staat nicht geben kann, erst *geschaffen*. Die Existenz des Staates *besteht* in der Wirksamkeit dieser Normen. Staatliche Institutionen und ihre Verfassungen können deshalb nicht nur *Lösungen* des Problems der sozialen Ordnung sein, sondern sie sind immer auch eine *Teil* dieses Problems.

Unter diesem Gesichtspunkt rückt ein weiteres Phänomen in das Blickfeld, das bei Coleman ebenfalls im Hintergrund bleibt. Im Mittelpunkt seiner Diagnose der modernen Gesellschaft steht die These, daß diese Gesellschaft durch die überlegene Macht "korporativer Akteure" gekennzeichnet ist, denen die individuellen Akteure zunehmend ausgeliefert sind. Die moderne *liberale* Gesellschaft ist aber auch dadurch charakterisiert, daß die Individuen sich grundlegende Freiheitsrechte gegenüber diesen korporativen Akteuren gesichert haben. Diese Rechte, ihre Besonderheiten und ihre Gefährdungen lassen sich aber erst dann adäquat einschätzen, wenn man sie als eine Menge von Normen erkennt, deren Adressaten vor allem die staatlichen Machthaber sind; wenn man sie also als Normen erkennt, die nicht *durch* den Staat und seine Institutionen garantiert werden, sondern die dem Staat und seinen Institutionen *aufgelegt* sind. Die Existenz solcher Normen konfrontiert die Sozialtheorie mit einer schwierigen Erklärungsaufgabe: Denn es ist *prima facie* nicht ersichtlich, warum die staatlichen Machthaber Normen freiwillig befolgen sollten, die ihnen Pflichten aufbürden und ihre Freiheit einschränken. Wer können dann aber die Normgaranten sein, die in der Lage sind, diese Normen *gegen* die Macht der staatlichen Machthaber durchzusetzen? Die Schwierigkeit der Aufgabe, die Wirksamkeit liberaler Freiheitsrechte zu erklären, wird erst dann in vollem Umfang sichtbar, wenn man diese Aufgabe als Aufgabe einer Erklärung der Geltung von Normen wahrnimmt, deren Nutznießer der Normalbürger und deren Adressaten die staatlichen Machthaber sind.

4. Moralische Argumente als soziale Tatsachen

Wir können zum Ausgangspunkt zurückkehren. Wie gesehen, weist Coleman mit harschen Worten den Anspruch einer normativen Moralphilosophie zurück, relevante Argumente über die 'richtige' Verteilung von Rechten zu entwickeln. Die Frage, wie Rechte verteilt sein *sollen*, könne nur innerhalb eines gegebenen Handlungssystems beantwortet werden. Innerhalb eines solchen Systems sei aber die einzige Antwort, daß die *existierende* Verteilung von Rechten auch die richtige ist. Die existierende Verteilung von Rechten zu bezweifeln, impliziere, einen

Standpunkt außerhalb des Systems einzunehmen, den es nicht geben könne. Was Recht sei, werde allein durch die Interessen und die relative Macht der Akteure in einem System "definiert".³²

Das klingt nach einer klaren und innerhalb der Theorie Colemans auch zwingenden Gegenüberstellung: Auf der einen Seite die harten Fakten der bestehenden Interessen und der gegebenen Machtverteilung als einzige Erklärungsvariablen einer positiven Sozialtheorie, die mit dem Modell nutzenmaximierenden Verhaltens operiert. Da nach diesem Modell die Akteure ihre Ressourcen immer so einsetzen werden, daß ihre Interessen bestmöglich realisiert werden, wird auch die Zuteilung von Rechten allein auf diesen Interessen und der ursprünglichen Machtverteilung zwischen den Beteiligten beruhen. Auf der anderen Seite eine Moralphilosophie, die ihre Argumente für oder gegen bestimmte Rechte aus normativen Prinzipien herleitet, die rein gedanklich konstruiert sind. Dem sozialen 'Sein' gegebener Interessen und Machtverhältnisse das 'Sollen' der Ethik entgegenzusetzen, gleiche deshalb der Suche nach dem Topf mit Gold am Ende des Regenbogens.

Diese Gegenüberstellung ist aber auch unter den Prämissen der Theorie Colemans zu einfach. Denn auch unter der Voraussetzung eines Handlungsmodells, demgemäß die Akteure nicht zögern, ihre persönliche Macht zur Durchsetzung ihrer individuellen Interessen einzusetzen, wird die Verteilung von Rechten in einem sozialen System durch die vorgefundene Macht- und Interessenlage nicht einfach "definiert". Vor allem für die beteiligten Akteure selbst ist die Verteilung von Rechten in ihrer sozialen Gruppe durch Macht und Interessen nicht *vorgegeben*, sondern eine solche Verteilung wird durch ihre Entscheidungen und Handlungen erst *erzeugt*. Die tatsächliche Verteilung von Rechten in einem sozialen System ist nach Colemans eigener Terminologie ein Makro-Phänomen, das aus den individuellen Handlungen auf der Mikro-Ebene hervorgehen muß. Die ausschlaggebenden individuellen Handlungen auf der Mikro-Ebene bestehen aber – wie oben analysiert wurde – aus der Erzeugung von *Normen*, deren soziale Wirksamkeit die Existenz bestimmter Rechte begründet. Auch in einer Welt mit nutzenmaximierenden Akteuren ist deshalb die jeweils gegebene Verteilung von Rechten ein Ergebnis des Faktums, daß – vom Standpunkt gewisser Normgeber aus – in einer bestimmten Weise gehandelt werden *soll*, liegt der Existenz von Rechten das Faktum zugrunde, daß Akteure bestimmte Normen vertreten und durchsetzen: Normen als soziale Tatsachen bringen Rechte als soziale Tatsachen

³² "... what can be said about how rights ought to be distributed. That is, what distribution of rights is *right*? The implication of this theory is that the question is unanswerable in general; it can be answered only in the context of a particular system of action, and there the answer is that the existing distribution of rights is right. To go beyond this implies a vantage point outside the system under consideration, and the theory is explicit that there is no such vantage point. What is right is defined within the system itself, by the actors' interests and relative power in that system. The theory implies that moral philosophers searching for the right distribution of rights are searching for the pot of gold at the end of the rainbow." (53) Vgl. auch Fn 2.

hervor. Daraus folgt aber, daß die Kluft zwischen einer normativen Ethik, die darüber rätsonniert, welche Verteilung von Rechten die 'richtige' ist, die Argumente zu entwickeln sucht, wie Rechte verteilt werden sollen, und einer sozialen Realität mit nutzenmaximierenden Akteuren, aus deren Entscheidungen und Handlungen eine bestimmte Verteilung von Rechten faktisch resultiert, von vornherein nicht so tief und unüberbrückbar ist, wie es durch die Bemerkungen von Coleman suggeriert wird.³³

Im Gegenteil ist die Kernfrage einer Ethik sozialer Rechte, die Frage nämlich, wie solche Rechte verteilt werden *sollen*, eine Frage, die gerade aus der 'Teilnehmerperspektive' der beteiligten Akteure *unausweichlich* ist – sie ist entgegen der Auffassung Colemans keine Frage, die zur Einnahme eines externen Standpunkts gegenüber einem sozialen System zwingt. Vielmehr ist die Antwort Colemans, daß die bestehende Verteilung von Rechten in einem System immer auch die richtige ist, für einen Akteur *sinnlos*, dessen Entscheidungen für oder gegen bestimmte Normen beeinflussen, zu welcher faktischen Verteilung von Rechten es in seinem sozialen System kommt. Wenn die Existenz von Rechten abhängt von der Geltung von Normen, dann ist derjenige, der als Normgeber über die Verteilung von Rechten mitzuentcheiden hat, zwangsläufig mit der Frage konfrontiert, wie diese Rechte verteilt sein sollen. Seine Vorstellungen über die richtige Verteilung von Rechten werden dafür bestimmend sein, wie er seine Machtmittel als Normgeber einsetzt. Zu sagen, daß die bestehende Verteilung von Rechten die richtige ist, ist also ein Standpunkt, der *nur* extern, *nur* von einem Beobachter einnehmbar ist, der die Vorstellungen der beteiligten Akteure über richtig und falsch hinnehmen kann, weil er selber keine Entscheidungen innerhalb des Systems treffen muß. Der Beteiligte kann dagegen der normativen Frage über die richtige und falsche Verteilung von Rechten nicht wie der externe Beobachter ausweichen. 'Relativismus' in normativen Fragen kann man sich insofern allenfalls als Außenstehender leisten, nicht aber als Beteiligter, der zu einer praktischen Entscheidung gezwungen ist.³⁴

³³ Neuerdings klingen seine diesbezüglichen Äußerungen auch schon deutlich versöhnlicher. Da heißt es sogar, seine Theorie konstituiere "a strong bridge between positive theory and normative theory" (1993, 228) – es fehlen allerdings weitere Ausführungen über die Natur dieser "Brücke".

³⁴ Selbst der Standpunkt eines solchen 'externen Relativismus' scheint nicht in jeder Hinsicht konsequent durchhaltbar zu sein. Denn wenn jedes bestehende System von Rechten auf bestimmten Vorstellungen der beteiligten Akteure über Richtigkeit und Falschheit beruht, dann bedeutet die Aussage Colemans, daß die bestehende Verteilung von Rechten immer die richtige ist, nichts anderes als daß die bestehenden Vorstellungen über Richtigkeit immer die richtigen sind. Das erscheint selbst dann als unsinnig, wenn man 'Richtigkeit' allein vom Standpunkt einer Person sehen will, die versucht, unter Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen ihre Interessen in bestmöglicher Weise zu realisieren: Man kann nicht unterstellen, daß solche Personen in ihrem 'wohlverstandenen Eigeninteresse' immer die richtigen Schlußfolgerungen ziehen, schon gar nicht, wenn es um Entscheidungen über die grundlegende Verfassung ihrer gesellschaftlichen Ordnung geht.

Wenn aber die grundlegende Fragestellung der Ethik, was man tun *soll*, aus der Teilnehmerperspektive bei der Entscheidung über die Verteilung von Rechten unausweichlich ist, dann ist die Ethik als eine Disziplin, die sich mit dieser Fragestellung systematisch beschäftigt, keineswegs aus Prinzip zu einer Existenz im philosophischen Elfenbeinturm verdammt. Ihr Gegenstand ist dann auch ein Gegenstand der gesellschaftlichen Praxis. Indem sie bestimmte Normen als Grundlage sozialer Rechte vertritt und bestimmte Vorstellungen über Richtigkeit und Falschheit entwickelt, macht sie nichts anderes als die handelnden Akteure in der sozialen Realität. Es ist ja gerade ein Verdienst der Theorie Colemans, die Bedeutung von Normen als sozialer Tatsachen hervorzuheben. Nach seiner eigenen Normdefinition bedeutet das aber, daß die Vorstellungen von Akteuren darüber, was richtig und falsch ist, wichtige soziale Tatsachen sind. Auch von daher erscheint sein prinzipielles Verdikt über eine normative Moralphilosophie eher als inkonsistent denn als folgerichtig.

Es ist insofern also *kein* gerechtfertigter Vorbehalt gegenüber der Moralphilosophie, daß sie Normen formuliert und über Richtigkeit und Falschheit nachdenkt, obwohl nur Fakten zählen, denn die Fakten, um die es hier geht, gehen selber auf bestimmte normative Vorstellungen über Richtigkeit und Falschheit zurück, ja *sind* in einer gewissen Weise selber Normen. Das heißt allerdings nicht, daß die Vorstellungen der Ethik über die richtige Verteilung von Rechten automatisch soziale Relevanz haben oder erlangen: Die Tatsache, daß in der Ethik ebenso wie in anderen sozialen Bereichen Normen vertreten werden, macht die Normen der Ethik noch nicht zu sozialen Tatsachen in dem Sinne, daß sie durchgesetzt und befolgt werden. Ob die Normen der Ethik diese Schwelle überschreiten, ist vielmehr davon abhängig, ob sie eine Chance haben, von den relevanten Akteuren in einer Gesellschaft Anerkennung zu finden: Die Normen der Ethik können erst dann zu sozialen Tatsachen werden, wenn sie von Akteuren akzeptiert werden, die als Normgeber die Macht haben, diesen Normen Wirksamkeit zu verleihen, oder die ihnen als Normadressaten Folge leisten können.

Geht man von dem Handlungsmodell des rationalen Nutzenmaximierers aus, das in Colemans Theorie zugrundegelegt wird, dann werden allerdings Akteure als Normgeber ihre Macht zur Durchsetzung von Normen nur dann einsetzen oder als Normadressaten Normen nur dann befolgen, wenn die Durchsetzung oder Befolgung dieser Normen in ihrem Interesse liegt. Das ist die entscheidende Restriktion, der eine normativ-ethische Theoriebildung unter den Prämissen eines ökonomischen Verhaltensmodells unterliegt. Sie besteht nicht darin, daß unter den Prämissen dieses Modells normative Argumente sinnlos werden, sondern sie besteht darin, daß es unter den Prämissen dieses Modells ein unveränderliches Faktum ist, daß sich Argumente für oder gegen Normen an Akteure wenden müssen, die so handeln, daß sie ihren subjektiven Nutzen maximieren. Wenn das ein unveränderliches Faktum ist, dann muß die Ethik dieses Faktum berücksichtigen und solche Rechtfertigungen für Normen entwickeln, die auch für rationale Nutzenmaximierer gute Gründe sind, Normen durchzusetzen oder zu befolgen. Das hat zur Konsequenz, daß bestimmte Varianten normativer Ethik in der Tat

nicht erfolgreich sein können – etwa eine Ethik, die eine universale Menschenliebe fordert oder von dem einzelnen verlangt, in seinen Entscheidungen die Interessen anderer prinzipiell mit dem gleichen Gewicht wie die eigenen Interessen zu berücksichtigen. Daraus folgt aber keineswegs, daß *keine* Art normativer Ethik erfolgreich sein kann oder daß es überflüssig wäre, systematisch darüber nachzudenken, welche Normen oder Institutionen vom Standpunkt einer Person, die ihre eigenen Interessen realisieren will, richtig oder falsch sind. Nur weil Individuen ihre Interessen verfolgen, kann man nicht schließen, daß sie keine Adressaten moralischer Argumente sein können – es sei denn, man *definiert* Ethik in einer Weise, daß sie grundsätzlich keine Nützlichkeitsargumente und 'hypothetische Imperative' entwickeln darf.

Im übrigen haben selbst unter der Restriktion, daß die Adressaten moralischer Argumente rationale Nutzenmaximierer sind, Normen und Prinzipien, die traditionell als typische Forderungen der Moral gelten, durchaus Chancen auf Anerkennung und soziale Wirksamkeit. Man muß berücksichtigen, daß es einem rationalen Nutzenmaximierer als Normgeber ja zunächst um das Verhalten *anderer* geht: Wenn er Normen vertritt und mit Hilfe seiner Machtmittel durchzusetzen versucht, dann geht es ihm darum, daß seine Mitmenschen sich so verhalten, wie es seinen Interessen nützt, es geht ihm um *seine Rechte* und die *Pflichten anderer* – ob es sich nun um individuelle Akteure handelt, die ihn nicht belügen oder betrügen sollen, oder um korporative Akteure, die seine Freiheit respektieren und gewisse Leistungen erbringen sollen. Und so mag es zwar prima facie unplausibel sein, daß ein rationaler Nutzenmaximierer seine *eigenen* Entscheidungen von einem moralischen Standpunkt der 'Verallgemeinerungsfähigkeit' aus trifft oder so handelt, als ob er sich hinter einem 'Schleier des Nichtwissens' befindet. Es ist aber bereits sehr viel weniger unplausibel, ja beinahe schon trivial, daß es für einen rationalen Nutzenmaximierer als Normgeber gute Gründe für den Wunsch gibt, daß *andere* von einem moralischen Standpunkt aus handeln mögen oder als Beteiligte an kollektiven Entscheidungen ihre Entscheidungen unparteilich und nach moralischen Prinzipien treffen.³⁵

In Colemans eigenen Worten ausgedrückt: Es ist durchaus plausibel, daß Akteure, die ihre eigenen Interessen in einer bestmöglichen Weise realisieren wollen, als Normgeber 'disjunkte' Normen vertreten – Normen also, bei denen sie

³⁵ Davon geht Coleman offenbar selber aus: "It appears that a normative process is often operating in the deliberations that precede collective decisions. The norm operates, if I am correct, to constrain members from expressing interests that are not shared by others in the collectivity. Can the theory account for the emergence of such a norm? The answer is clearly yes. Collective decision making is a setting in which each actor's action, insofar as it affects the outcome, imposes externalities on each other individual actor and has consequences as well for the corporate actor. In such circumstances a norm which is to the benefit of all is a conjoint norm that says that no one should take a position that cannot be justified in terms of benefits to the collectivity or to all its members. ... Since such a norm is in the interest of all members of the collectivity, it can be expected to emerge and to have some strength." (383f.)

die Nutznießer und andere die Normadressaten sind –, die ihrem Inhalt nach traditionelle Forderungen der Moral widerspiegeln. Weil sich aber die Normadressaten die Befolgung dieser Normen durch ihre Mitmenschen ebenfalls wünschen werden, können sich aus solchen disjunkten Normen konjunkte Normen entwickeln, bei denen die Normgeber gleichzeitig Normadressaten sind. Auch unter rationalen Nutzenmaximierern kann es insofern zu einer für alle verbindlichen Geltung 'moralischer' Normen kommen. Coleman selbst bezieht sich auf eine solche typisch 'moralische' Norm, wenn er den Nutzen einer Norm hervorhebt, die von den Mitgliedern einer Gemeinschaft generell verlangt, ihre individuellen Interessen zugunsten kollektiver Interessen zurückzustellen.³⁶ Auch Coleman ist folglich der Auffassung, daß in einer Welt, in der jedes Individuum letzten Endes nur seine persönlichen Interessen maximiert, erfolgreich für Normen 'argumentiert' werden kann, die von ihren Adressaten gerade verlangen, von ihren persönlichen Interessen abzusehen – daß es also wirksame Argumente für die moralische Grundnorm schlechthin gibt.

Es wäre in der Tat ein Fehlschluß, daß unter Akteuren, die ihre Machtmittel konsequent für die Verwirklichung ihrer Interessen einsetzen, keine Normen entstehen könnten, die verlangen, persönliche Interessen zurückzustellen, und daß keine Rechte etabliert werden könnten, die Personen unabhängig von ihrer jeweiligen Machtposition zugute kommen. Auch wenn Rechte nur durch Macht durchgesetzt werden können und ihr Ursprung insofern in der Macht lokalisiert werden muß, ist es kein Widerspruch, daß eine Verfassung für eine staatliche Ordnung in Kraft treten kann, die eine Verteilung von Rechten *nicht* nach dem Kriterium der Macht vornimmt: weil es auch für den relativ Mächtigen nützlicher sein kann, wenn in seiner Gesellschaft Macht *kein* Kriterium für Rechte ist und das System sozialer und gesetzlicher Rechte nicht durch die ursprüngliche Machtverteilung "definiert" wird. Mit anderen Worten: Im Verlauf einer "Makro-Mikro-Makro-Transition" kann die ursprünglich gegebene Machtverteilung ihre Eigenschaft verlieren, *selber* das ausschlaggebende Verteilungskriterium für Rechte zu sein. Es kann auch für die mächtigen Akteure besser sein, wenn in ihrem Staatswesen nach 'politischen Philosophien' und nach 'Moral' entschieden wird, anstatt nach einer Gewichtung der Interessen durch Macht.³⁷ Welche Bedingungen dafür vorliegen müssen, ist eine Frage, die in den Zuständigkeitsbereich einer normativen Ethik fällt – es entwertet ihre Dignität dabei nicht, wenn sie sich von der positiven Sozialtheorie theoretisch und empirisch belehren läßt.

³⁶ "A prescriptive norm that constitutes an especially important form of social capital within a collectivity is the norm that one should forgo self-interests to act in the interests of the collectivity. A norm of this sort ... is the social capital which builds young nations ..., strengthens families by leading members to act selflessly in the family's interest, facilitates the development of nascent social movements from a small group of dedicated, inward-looking, and mutually rewarding persons, and in general leads persons to work for the public good." (311)

Bibliographie

- Coleman, James S. (1990), *Foundations of Social Theory*, Cambridge/MA-London
 – (1993), The Role of Rights in a Theory of Social Action, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 149 (*Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*), 213-232

³⁷ Also entgegen dem Diktum: "The allocations of rights, however, arise not through political philosophies but through social consensus, backed up by power." (162)